

**Санкт-Петербургский государственный университет  
Исторический факультет  
Кафедра истории древней Греции и Рима  
Центр антиковедения**

# **МНЕМОН**

**Исследования и публикации по истории  
античного мира  
Под редакцией профессора Э.Д. Фролова**

**Выпуск 8**

**Санкт-Петербург  
2009**



**Jurgen Deininger**  
**Civis Romanus sum.**  
**Bürgerrechtspolitik und Reichsbildung**  
**im antiken Rom**

Libertas Romana consistens in jure civitatis Romanae  
Johannes Althusius (1614)<sup>1</sup>

Der förmliche politische und rechtliche Status des freien Bürgers war zweifellos eine der grundlegendsten und bedeutendsten politischen Schöpfungen der Antike, genauer gesagt der antiken mittelmeeischen „Stadtstaaten“, wie sie sich in der nachmykenischen Zeit nach den Wanderungsbewegungen des späten zweiten und frühen 1. Jahrtausends v. Chr. an vielen Stellen des Mittelmeerraums wesentlich aufgrund der damaligen Siedlungsmöglichkeiten herausbildeten. Die Hauptbeispiele für diese stets auf ihre Unabhängigkeit, Freiheit bzw. „Autonomie“ bedachten politischen bzw. Bürgerverbände sind bekanntlich die griechische „Poliswelt“, Rom mit seinem Städtewesen, dazu die Phönizier einschließlich Karthagos und die Etrusker. Auch die Frage nach dem Entstehungsprozeß der ‚Bürgergemeinden‘<sup>2</sup> im einzelnen muß hier auf sich beruhen bleiben; es muß genügen, daß die griechischen Ausdrücke für den Bürger, πολίτης und ἀστικός, also wörtlich etwa der zur Polis bzw. dem Asty Gehörige bzw. der ‚Städter‘, bereits an einigen Stellen der homerischen Epen etwa der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. v. Chr.<sup>2</sup> sowie in der archaischen Lyrik der folgenden Zeit und bald auch in den juristischen Inschriften erscheinen<sup>3</sup>, während das älteste

<sup>1</sup> Zitiert nach Mohnhaupt (1999), Sp. 458.

<sup>2</sup> Πολιότης: Ilias 2, 806 (πολιότης); 15, 558; 22, 429 (πολιται); Odyssee 7,31 = 17, 206; ἀστικός: Ilias 11,242; Odyssee 13,192. Der Unterschied zwischen beiden Begriffen läge nach Voronoff (2002), S. 78, zwischen einer Sicht von „außen“ und von „innen“; dazu Casevitz (2002), S. 94f. Zur Begriffsbildung vgl. auch russ. гражданин ‚Bürger‘ zu град, ‚Stadt‘. Die Frage der Abgrenzung von „Städtern“ und „Bürgern“ im Epos kann hier nicht näher erörtert werden.

<sup>3</sup> Vgl. Tyrtaios, fr. 8, 39 D (ἀστοί); Solon fr. 3, 6 D (ἀστοί); Alkaios fr. 24c, 7 D (πολίταν); Koerner (1993), S. 569 s. v. ἀστός; 587 (πολιταεὶω, πολιότης, πολιότης).

direkte römische Zeugnis für *civis*, „Bürger“, aus dem in die Mitte des 5. Jhdts. zu datierenden Zwölftafelgesetz stammt<sup>4</sup>.

In beiden Fällen stellte die Gesamtheit der Bürger den Bürgerverband dar. Auch wenn über den Zugang zu diesem Kreis in der Frühzeit nichts Genaueres überliefert ist und ebenso wenig über die einzelnen Pflichten und Rechte der Bürger bekannt ist, wird man doch davon ausgehen dürfen, daß die Geburt bzw. die Abstammung von einem Bürger das Hauptkriterium war und daß die Bürger außerdem – besonders wichtig – von Anfang an eine förmliche Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten hatten, wie reduziert diese auch praktisch zumal in der älteren Zeit war; die Epen dürften aber in dieser Hinsicht einen gewissen Eindruck vermitteln<sup>5</sup>. Die Bedeutung des Bürgerstatus wurde dann wesentlich verstärkt durch einen folgenschweren politischen Strukturwandel, der die mittelmeerischen Stadtstaaten auf die Dauer nahezu vollständig erfaßte und der zu den einschneidendsten institutionellen Veränderungen in der Antike überhaupt gehörte, nämlich der förmliche Übergang in diesen relativ kleinen politischen Gebilden von einem anfänglichen ‚Stadt-Königtum‘ zu einer nicht-monarchischen, grundsätzlich ‚republikanischen‘ Struktur, die in der folgenden Entwicklungsphase die Herausbildung der verschiedensten nicht-monarchischen Verfassungen der „Bürgerstaaten“ bis hin (z.B.) zur athenischen Demokratie des 5. Jhdts. v.Chr. ermöglichte.

Wenn somit die antiken „Stadtstaaten“ als „Bürger“staaten ganz überwiegend republikanische Grundstrukturen aufwiesen, sah es bei dem anderen Haupttypus von politischen Einheiten in der Antike ganz anders aus. Das waren die größeren Territorial- bzw. Königreiche, die sich von den vergleichsweise kleinen Stadtstaaten vor allem in drei Beziehungen wesentlich unterschieden: durch ihren Charakter als

---

<sup>4</sup> Lex XII tabularum 1,4 (= Gellius, Noctes Atticae 16,10,5). Etymologisch wird *civis* mit einer indogermanischen Wurzel verbunden, die auf soziale Nähe verweist (und u.a. in dt. *Heirat* vorliegt). Problematisch allerdings Briquel (2002.)

<sup>5</sup> Vgl. die Versammlung (*ἀγορή*) des „λαός“ (Odyssee 2, 7; 37; 41; 81; 257) von Ithaka, ebd. 1-257, dazu die Versammlung der Phäaken, ebd., 8,1-43 (*ἀγορή* ebd. 5). Hier steht man mit vor den frühesten relativ ausführlichen Schilderungen von Volks- bzw. „Bürger“-versammlungen in der antiken Literatur. Etwas anders zu beurteilen sind die „Heeres“-versammlungen in der Ilias (2, 86-393, dazu u.a. die *ἀγορή* des λαός aller Achaier vor Troja, Odyssee 3, 137-150, bes. 137; 140f.; 144); vgl. außerdem die *ἀγορή* der λαός als Gerichtsversammlung in der Schildbeschreibung der Ilias (18, 497).

„Flächenstaaten“, ihre monarchische Spitze und damit auch das Fehlen von „Bürgern“. Denn neben dem König, „seiner“ Verwaltung und „seinem“ Heer konnte es hier keine „freien Bürger“ als politisch eigenständige, unabhängige Gruppe geben, sondern lediglich „Untertanen“. Insofern war der „Bürger“ der Antike ein spezifisches Produkt der Stadtstaaten<sup>6</sup>.

Während man über die Handhabung des Bürgerrechts z.B. bei Phöniziern, Puniern oder Etruskern im Detail wenig weiß<sup>7</sup>, ist dies im Falle der griechischen Welt wie auch Roms wesentlich anders, wobei charakteristische Unterschiede in der Funktion des Bürgerrechts in beiden politischen Kulturen sichtbar werden. Was das griechische Bürgerrecht betrifft, so hat in neuerer Zeit vor allem Philippe Gauthier hervorgehoben, daß es in viel höherem Maße als das römische Bürgerrecht eine konkrete politische Teilhabe beinhaltet habe<sup>8</sup>. Dies ist zweifellos ein in vielem zutreffender Gesichtspunkt, der sich insbesondere durch die unterschiedliche Entwicklung der politischen Institutionen und Entscheidungsmechanismen in Rom im Zusammenhang mit dessen Reichsbildung erklärt, durch die andererseits das römische Bürgerrecht eine in gewisser Weise singuläre Funktion in der antiken Welt gewann.

Ihm gegenüber erscheint das griechische Bürgerrecht in viel höherem Maße ethnisch begrenzt, d.h. in seiner Vergabe auf andere Griechen beschränkt, als die „civitas Romana“. Die berüchtigte Verhinderung des Zugangs zum athenischen Bürgerrecht durch das Bürgerrechtsgesetz des ‚Demokraten‘ Perikles von 450 v.Chr. richtete sich ebenso gegen nichtgriechische wie griechisch-nichtathenische Elternteile und mag als besonders hartes Beispiel einer engen griechischen, nämlich ‚rein‘ athenischen Bindung des Bürgerrechts gelten<sup>9</sup>. Die Vergabe des Bürgerrechts an bisherige Nichtbürger, sei es

---

<sup>6</sup> Der ganze, eingehend untersuchte Fragenkomplex des Verhältnisses etwa von ‚Stadt und Herrscher‘ in der hellenistischen Zeit zeigt besonders deutlich die fortbestehende Sonderung der beiden Herrschaftssphären.

<sup>7</sup> Zu Karthago vgl. unten, Anm. 20.

<sup>8</sup> Vgl. Gauthier (1974), S. 207-215, wonach (ebd., S. 213) in Rom nur die Angehörigen der senatorischen Führungsschicht Bürger im vollen aristotelischen Sinne gewesen seien, während für die Masse der Römer das Bürgerrecht vor allem eine Garantie ihrer *libertas* gewesen sei (ebd., S. 214). Zu den beiden Formen des Bürgerrechts außerdem die Überlegungen bei dems. (1981); dazu unten, S. 7f. mit Anm. 39.

<sup>9</sup> Aristoteles, *Athenaion Politeia* 26,4 (vgl. 42,1); hier „ἀστοί“). – Auch die starke bürgerrechtliche Abgrenzung gegenüber den Metöken wäre hier zu nennen.

an einzelne oder kollektiv als ‚Isopolitie‘ zwischen zwei Poleis, ist in der nachklassischen und hellenistischen Zeit erheblich gewachsen, wobei es sich aber bei näherer Betrachtung im Regelfall stets um die Verleihung an andere Griechen handelte<sup>10</sup>. Als charakteristisches Beispiel sei hier nur der durch Cicero bekannte griechische Dichter Archias (bzw. als römischer Bürger: Aulus Licinius Archias) erwähnt, der das Bürgerrecht in fünf verschiedenen griechischen Poleis Unteritaliens erhalten hatte, das er praktisch in einer von ihnen ausgeübt zu haben scheint<sup>11</sup>. Als wichtiges Beispiel eines die Polisgrenzen überschreitenden Bürgerrechts in der griechischen Welt sind außerdem die griechischen, nicht wenigen sog. Koina, „Bundesstaaten“ oder „Sympolitien“ der Achaier, Aitoler usw. vor allem der hellenistischen Zeit zu nennen, mit einem jeweils gemeinsamen „Bundesbürger“status, der (in einer Art von ‚doppeltem Bürgerrecht‘) über der Zugehörigkeit des einzelnen zu seinem Polis-Bürgerrecht stand.<sup>12</sup> Aber auch hier waren es bezeichnenderweise praktisch ausschließlich Griechen, die von diesem ‚Bundesbürgerrecht‘ erfaßt wurden. Auch z.B. die ebenso berühmte wie kühne Äußerung des Aristoteles über die Möglichkeit des ‚γένος‘ der Griechen, über alle (offenbar gemeint:) Nichtgriechen herrschen zu können, wenn sie nur eine gemeinsame Verfassung, d.h. vor allem auch: ein und dasselbe Bürgerrecht hätten, läßt die enge Verbindung von Bürgerstatus und Zugehörigkeit zum Griechentum erkennen<sup>13</sup>. Ein gemeinsames Bürgerrecht von Griechen und Nichtgriechen war für Aristoteles offenbar keine realistische Vorstellung.

Wohl wurde in der griechischen Polisswelt der Begriff des ‚Weltbürgers‘ (κοσμοπολίτης) geprägt und forderte im gleichen Sinn insbesondere Zenon, der Begründer des stoischen Philosophie, die Niederreißung der durch die einzelnen Städte, deren Untergliederungen und jeweiligen Rechte sich ergebenden Schranken zwischen den Menschen, doch blieben dies in der griechischen Welt alles rein abstrakte Überlegungen und hatte dieses ‚Kosmopoliten‘- bzw. ‚Weltbürgertum‘ bezeichnenderweise nichts mit irgendeinem konkreten Bürgerrecht zu tun. Entsprechendes gilt für die

<sup>10</sup> Zur Isopolitie vgl. die Übersicht bei Schmitt (2005); Gawantka (1975).

<sup>11</sup> Cicero, Pro Archia poeta, bes. 3,4-5; 4,6-7.

<sup>12</sup> Aus der umfangreichen Literatur über die griechischen „Sympolitien“ vgl. als Gesamtüberblick noch immer Larsen (1968). Die einzelnen Bürger waren jeweils „Bundesbürger“ sowie Bürger ihrer jeweiligen Polis und trugen daher neben ihrem persönlichen Namen Bezeichnungen wie ‚Achaier aus (ἀπό) Messene‘, ‚Aitoler aus (ἐκ) Naupaktos‘ usw.

<sup>13</sup> Aristoteles, Politik 7, 1327 b 31-33.

bekannte Forderung des Eratosthenes, an die Stelle des ethnischen Gegensatzes von Griechen und Barbaren den zwischen „Tüchtigkeit“ (ἀρετή) und „Schlechtigkeit“ (κακία) zu setzen<sup>14</sup>. Auch hier ist vom Erwerb eines griechischen Bürgerrechts durch die Nichtgriechen keine Rede.

Praktisch gleichzeitig mit dem Aufstieg der makedonischen Monarchie unter Philipp II. und der Entstehung des Alexanderreiches, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v.Chr. im Osten, setzte die auf ihre Weise beispiellose Expansion Roms in Italien, im Westen, ein.

Bei dieser ausgesprochen stadtstaatlichen Expansion spielte nun das Bürgerrecht Roms eine besondere Rolle, die im Zusammenhang mit der Reichsbildung im folgenden wenigstens überblicksartig skizziert werden soll, um auf diese Weise die wichtigsten Etappen der Verbreitung der ‚civitas Romana‘ hervortreten und zugleich die dadurch entstehende neuartige politische Struktur deutlich werden zu lassen. Dabei kann es sich freilich nur darum handeln, einige wenige, für den Verlauf des Gesamtprozesses der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts besonders wichtige Aspekte herauszugreifen.

Zunächst sind hier allerdings mehrere Besonderheiten zu erwähnen, durch die sich das Bürgerrecht in Rom von dem der griechischen Poliswelt unterschied. Auch wenn es sich fast zwangsläufig dadurch zu ergeben scheint, daß Rom schon in Italien von lauter Fremden umgeben war, bleibt die Differenz gegenüber der griechischen Welt, daß die Vergabe des Bürgerrechts an Vertreter *anderer* ethnischer Einheiten bereits früh etwas nachgerade Selbstverständliches war. Dazu kam etwas anderes: Ebenfalls schon früh und wiederum anders als in der griechischen Welt erhielten in Rom die freigelassenen Sklaven grundsätzlich das römische Bürgerrecht, wobei es sich auch hier ebenfalls vielfach um, ethnisch gesehen, Nicht-Römer, gehandelt haben dürfte<sup>15</sup>. Schließlich war für das römische Bürgerrecht zumindest anfänglich seine Exklusivität kennzeichnend, d.h. daß man neben ihm im Prinzip kein anderes Bürgerrecht besitzen konnte<sup>16</sup>. Als Hauptvoraussetzung für die Erlangung des römischen Bürgerrechts wurden, wie zahlreiche Dokumente der verschiedensten Art belegen, besondere „Verdienste“ bzw. Tapferkeit (*merita, virtus*) zum Nutzen des römischen Staates betrachtet.

---

<sup>14</sup> Strabon 6,4,9, 66f. C.

<sup>15</sup> Anders Cornell (1995), S. 280, mit der Vermutung, daß viele Sklaven „natürliche Kinder“ von römischen Bürgern gewesen seien.

<sup>16</sup> Wie lange dieser Umstand im 2./1. Jahrhundert anhielt, ist umstritten, vgl. Galsterer (2006), S. 296f.

Wie sich nun die Verbreitung des römischen Bürgerrechts seit der Frühzeit in Italien im einzelnen durch kollektive wie durch individuelle Verleihung vollzog, kann hier naturgemäß nicht näher dargestellt werden und ist auch nur bedingt bekannt<sup>17</sup>. Ebenso muß an dieser Stelle von einer näheren Behandlung der Feinheiten des Bürgerrechts in Rom und seiner drei Stufen abgesehen werden, der vollen *civitas Romana*, dem latinischen Recht und der *civitas sine suffragio*. Grob gesagt bedeutete das „latinische“ Recht die Verleihung des vollen Bürgerrechts lediglich an die eher Wohlhabenden, die ein höheres Amt in dem betreffenden Ort bekleideten, während die *civitas sine suffragio* ein Bürgerrecht ohne die Berechtigung zur Abstimmung war.

Was die Frühzeit betrifft, so wird dieses System sehr deutlich zuerst anlässlich der endgültigen Unterwerfung von Latium durch Rom im Jahre 338 v.Chr. und der damit verbundenen, bekannten zukunftsweisenden politischen Neuordnung faßbar. Damals erhielten insbesondere vier bisherige latinische Gemeinden (Nomentum, Pedum, Aricia und Lanuvium) das römische Bürgerrecht, während Tusculum das schon früher erhaltene römische Bürgerrecht behielt<sup>18</sup>. Dagegen erhielten Tibur, Praeneste und andere Gemeinden „latinischen“ Status, während Capua und eine Anzahl anderer das reduzierte Bürgerrecht „sine suffragio“ bekamen<sup>19</sup>. Als insgesamt entscheidend erwies sich jedoch, daß die beiden minderen Formen hier und sonst im Laufe der Zeit praktisch zu Vorstufen des vollen römischen Bürgerrechts wurden. Als charakteristisch erscheint dabei auch, daß der „latinische“ Bürgerrechtsstatus nach 338 lediglich gewisse Einschränkungen gegenüber der ‚*civitas optimo iure*‘ beinhaltete, aber jegliche ethnische Bedeutung verloren hatte.

Zwar fehlt es nicht an Beispielen, die zeigen, daß die Aufnahme in die römische Bürgergemeinschaft von den Betroffenen nicht immer als etwas Erstrebenswertes betrachtet wurde<sup>20</sup>, und im 2. Jhdt. v.Chr. trat anscheinend

---

<sup>17</sup> Vielfach wird ein Zusammenhang der erleichterten Vergabe des römischen Bürgerrechts an Fremde mit der Schaffung der lokalen Tribus durch die Servius Tullius zugeschriebenen Reformen angenommen, vgl. Cornell (1995), S. 179; 190; 238. Ebd., S. 173 (vgl. 238) wird dieser König sogar als ‚Erfinder der Idee des römischen Bürgerrechts‘ bezeichnet. Anders Humm (2006), wonach die Schaffung der neuen Tribus erst dem 4. Jahrhundert v. Chr. angehörte.

<sup>18</sup> Vgl. unten, Anm. 43.

<sup>19</sup> Hauptquelle ist Livius 8,14.

<sup>20</sup> Die 500 Soldaten von Praeneste, die sich 216 v.Chr. kurz nach der Schlacht von Cannae bei der Belagerung von Casilinum durch Hannibal ausgezeichnet hatten, wurden von Rom reich belohnt, lehnten aber die Annahme des ihnen

auch eine gewisse Stockung in der Verleihung des Bürgerrechts vor allem an ganze Kollektive ein. Aber auch wenn man zweifellos nicht von einem kontinuierlichen Prozeß der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts sprechen kann<sup>21</sup>, ist der langfristige Trend dazu doch offenkundig. Bemerkenswert ist, daß schon im Jahre 215 v.Chr. der makedonische König Philipp V. in einem vielzitierten Brief an das thessalische Larisa über die von ihm gewünschte Einbürgerung von Thessaliern und anderen Griechen ausdrücklich auf die römische Praxis verweist, sogar den Sklaven (οἰκέται) mit der Freilassung das Bürgerrecht und den Zugang zu politischen Ämtern zu verleihen, wodurch die Römer sowohl Rom selbst vergrößern als auch zahlreiche Kolonien hätten gründen können<sup>22</sup>. Trotz einzelner Ungenauigkeiten<sup>23</sup> liegt hier ein wichtiges Zeugnis vor.

Ein anderes, für die römische Bürgerrechtspolitik epochales, aber doch durch die bisherige Entwicklung vorbereitetes Ereignis war, als Ergebnis des Aufstandes der römischen Bundesgenossen in Italien in den Jahren 91-88 v.Chr., die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf sämtliche Freie mit Wohnsitz in Italien<sup>24</sup>. Mit dieser spektakulären „Reform“maßnahme war der Bürgerstatus einer einzigen Stadt, Roms, auf die gesamte Apenninhalbinsel ausgedehnt, etwas in der ganzen Stadt- und Staatenentwicklung in einer vergleichbaren Dimension bisher noch nicht Dagewesenes, das auch über die ihrer Fläche nach vergleichsweise kleinen griechischen „Bundesstaaten“ (mit ihrem „doppelten“ Bürgerrecht) denkbar weit hinausging. Nach Livius wurden beim Census des Jahres 70 v.Chr. 900 000 römische Bürger gezählt, eine, an den bisherigen antiken Verhältnissen gemessen, enorme Zahl, wie immer sie genau zu interpretieren ist<sup>25</sup>. Im übrigen ist daneben eine nicht geringe Zahl von Einzelverleihungen des Bürgerrechts für politische

---

*ob virtutem* angebotenen römischen Bürgerrechts ab, vgl. Livius 23,17,8; 20,2. – Über die Bürgerrechtspolitik Karthagos ist fast nichts Näheres bekannt, doch scheint sie der griechischen Situation näher gestanden zu haben als der römischen; vgl. Gschnitzer (1993), S. 192f.; Ameling (1993), S. 263 m. Anm. 129; Huss (1985), S. 463, Anm. 46.

<sup>21</sup> Vgl. Jehne/Pfeilschiffer (2006), S. 22.

<sup>22</sup> Vgl. Dittenberger, Sylloge<sup>3</sup>, Nr. 543, Z. 31-34.

<sup>23</sup> Ämter konnten erst von den Nachkommen der Freigelassenen übernommen werden; ebenso ist die von Philipp V. genannte Zahl von „fast 70“ Kolonien zu hoch, vgl. Dittenberger a.O., Z. 32f.; 33f.

<sup>24</sup> Aus der umfangreichen Literatur vgl. neuerdings z.B. Coşkun (2007).

<sup>25</sup> Vgl. Livius, Periocha 98. Gemeint sind wohl im Prinzip die männlichen, über 17 Jahre alten Bürger; vgl. Scheidel (2006), S. 208f.



und militärische Verdienste um den römischen Staat ausdrücklich überliefert<sup>26</sup>.

Anders als bereits vor ihm bereits Philipp V. von Makedonien<sup>27</sup> kommt ein so genauer Analytiker der politischen Institutionen Roms wie der Geschichtsschreiber Polybios im 2. Jhd. v.Chr. zumindest in den erhaltenen Teilen seiner ‚Historien‘ nirgends auf das römische Bürgerrecht und seine politische Rolle zu sprechen<sup>28</sup>. Dagegen finden sich seit dem späteren 1. Jhd. v.Chr. wiederholt systematische Reflexionen über die Bedeutung und Ausbreitung des römischen Bürgerrechts. Erwähnung verdient dabei nicht zuletzt eine lange Passage am Schluß von Ciceros Reden gegen C. Verres, den berüchtigten Statthalter der Provinz Sizilien in den Jahren 73-71 v.Chr.<sup>29</sup> Dieser hatte die Kreuzigung eines gewissen P. Gavius aus dem samnitischen Compsa in Messana veranlaßt, die in Ciceros Augen schon deshalb widerrechtlich war, weil der Betreffende nach eigener Aussage das römische Bürgerrecht besaß: ‚*civis Romanus sum*‘, wie Cicero ihn noch unter Folterungen ausrufen läßt<sup>30</sup>. Für den Redner ist dies der Anlaß einer enthusiastischen Lobeshymne auf das römische Bürgerrecht als effektivem rechtlichem Schutz seines Besitzers in der ganzen Welt<sup>31</sup>.

Nicht weniger erhellend ist eine andere Auseinandersetzung mit der römischen Bürgerrechtspolitik, die sich an mehreren Stellen der „Römischen

<sup>26</sup> Vgl. etwa Degrassi (1963), S. 28-34, Nr. 515 (Bürgerrechtsverleihung an eine spanische Reiterschwadron vor Asculum Picenum während des Bundesgenossenkrieges 89 v.Chr., „*virtutis causa*“); Cicero, Pro Balbo 20,46; 22,50 (römisches Bürgerrecht für zwei Kohorten aus Camerinum in Umbrien, 101 v.Chr.; als „*praemia virtutis*“: ebd. 20,47) sowie die Serie von Bürgerrechtsverleihungen ebd. 22,50f.

<sup>27</sup> Vgl. oben, S. 5.

<sup>28</sup> Bei Polybios wird nur vereinzelt der Erwerb des römischen Bürgerrechts durch den späteren König Tarquinius Priscus als Etrusker und Sohn des ursprünglich aus Korinth stammenden Demaratos erwähnt (6,11a,7) Ausführlich zur Einbürgerung dieses ‚Lokomon‘ als „Lucius Tarquinius“ in Rom Dionysios von Halikarnaß 3,46-48, bes. 48,2 Vgl. außerdem die Rede des Claudius (wie unten, Anm. 53, Z. 11-16.

<sup>29</sup> Cicero, In Verrem II 5,61,158-67,173.

<sup>30</sup> Ebd. II 5,62,162, vgl. 161; 64,165-166; 65,168.

<sup>31</sup> Ebd. II 5,63,163; 64, 166-65,168 („*apud Persas aut in extrema India*“: 64, 166); 67, 172. – Beiseite gelassen werden muß hier das Problem der *duae patriae*, d.h. der Gegensatz zwischen dem jeweiligen Geburtsort („*patria loci*“) und Rom als „*patria iuris*“, das Cicero ausführlich für sich (Arpinum) und den Älteren Cato (Tusculum) bespricht, De legibus 2,5. Vgl.auch (allgemein für die Kaiserzeit) Le Roux (2002).

Altertümer“ des Griechen Dionysios von Halikarnaß aus dem Jahre 7 v.Chr. findet, der die griechische und die römische Bürgerrechtspolitik miteinander vergleicht und in diesem Zusammenhang zu einer entschieden negativen Einschätzung der früheren griechischen Hegemonialmächte gelangt. Dionysios selbst scheint nicht im Besitz des römischen Bürgerrechts gewesen zu sein. Nach ihm wäre der Aufstieg Roms nicht der „ungerechten Tyche“ - auch nicht seiner „gemischten πολιτεία“ wie bei Polybios – zu verdanken<sup>32</sup>, sondern vielmehr der großen Zahl seiner Bürgersoldaten, über die Rom, im Gegensatz zu den griechischen Großmächten, dank seiner Großzügigkeit bei der Aufnahme in die eigene Bürgergemeinschaft verfügt habe<sup>33</sup>, die Dionysios bis in die Anfänge der Stadt unter Romulus zurückführen zu können glaubt<sup>34</sup> und die von den folgenden Königen fortgeführt worden sei, die nicht gefragt hätten (wie offenbar, mutatis mutandis, die Griechen), ob die Empfänger des Bürgerrechts die gleiche Sprache sprächen wie die Römer und ob sie deren Lebensart teilten<sup>35</sup>. Doch stellt er auch fest, daß es für viele (gemeint wohl wieder: Griechen) ein wahres Wunder sei, daß die römische Bürgerschaft, die so viele fremde Völker in sich aufgenommen habe, dabei nicht selbst völlig ‚barbarisiert‘ worden sei<sup>36</sup>. Nach Romulus sei es dann der König Servius Tullius gewesen, der die Aufnahme der Freigelassenen in das römische Bürgerrecht begründet habe<sup>37</sup>, einer, wie Dionysios formuliert, der „heiligen und unveränderlichen“ Grundsätze des römischen Rechts<sup>38</sup>. Durch diese großzügige Behandlung der Fremden, sei es der Freien, sei es der Freigelassenen, sei Rom aus einem kleinen das größte ἔθνος überhaupt geworden<sup>39</sup>.

<sup>32</sup> Dionysios von Halikarnaß 1,4,2.

<sup>33</sup> Ebd. 2,17,3; vgl. 1,9,4.

<sup>34</sup> Ebd. 2,16,1-2 (wonach dies die wirkungsvollste politische Maßnahme des Romulus überhaupt gewesen sei). Zu den Problemen des Bürgerrechts in der römischen Königszeit vgl. auch Richard (1981).

<sup>35</sup> Ebd. 4,22,3; 1,89,3. Doch spricht z.B. Cicero (In Verrem II 5, 65,167) durchaus von *sermo, ius* und *multae res* anderer Art, die die römischen Bürger verbänden. Vgl. außerdem unten, Anm. 48 zum „*sanguis*“ der *cives Romani*.

<sup>36</sup> Ebd. 1,89,3.

<sup>37</sup> Ebd. 4,22,3-25,2 (mit einer konstruierten „Rede“ des Königs Servius Tullius, 4,23,1-6).

<sup>38</sup> Ebd. 4,23,7. Vgl. Klees (2002), S. 96f.; Gabba (1991), S. 87 mit Anm. 36.

<sup>39</sup> Ebd. 2,16,3; vgl. 1,9,4; 4,23,4; 6,19,4. Dieser (späteren) antiken Vorstellung von ‚engherziger‘, mißlungener griechischer und ‚großzügiger‘, erfolgreicher römischer Bürgerrechtspolitik sucht Gauthier (1974) den demokratischen bzw. stärker partizipatorischen Charakter der griechischen Bürgerrechte entgegenzuhalten. Vgl. dazu auch oben, S. 2 sowie unten, S. 8-10 (Claudius, Aelius Aristides).

Ausdrücklich kritisiert Dionysios gewisse Mißbräuche, die sich in der Gegenwart in der Verleihung des römischen Bürgerrechts eingeschlichen hätten<sup>40</sup>, erklärt jedoch die Grundsätze seiner Vergabe ausdrücklich für lobenswert<sup>41</sup>. An anderer Stelle prangert er dagegen die griechischen Großmächte der älteren Zeit an, Sparta, Theben und Athen, die keinem Fremden ihr Bürgerrecht gegeben, sondern diese z.T. sogar vertrieben hätten. Die Folgen seien militärische Niederlagen gewesen, zuletzt die von Chaironeia<sup>42</sup>. Die Römer dagegen seien schon früh dem eroberten Tusculum gegenüber besonders freundlich gewesen und hätten ihm das römische Bürgerrecht wie Römern „von Natur aus“ (φύσει) verliehen<sup>43</sup>. Im übrigen hätten sich die Athener und die Spartaner, während sie die Hegemonie in Griechenland beanspruchten, selbst gegenüber ihnen besonders Nahestehenden (gemeint sind die Samier bzw. Messenier) auf eine Weise verhalten, die die der wildesten Barbaren übertroffen hätte<sup>44</sup>.

Wenn hier zu Beginn das Fehlen des Bürgerstatus als kennzeichnend für die monarchischen Flächenstaaten betont wurde, so ist andererseits deutlich, daß der grundlegende innere Wandel in Rom von der Republik zum Prinzipat sich auf die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts nicht etwa hemmend ausgewirkt hat, sondern dieser eher förderlich war. Schon die großen Feldherren der späten Republik, die zweifellos als die unmittelbaren Vorgänger der Principes gelten können, haben die republikanische Bürgerrechtspolitik wie selbstverständlich fortgeführt<sup>45</sup>. Der Diktator Sulla hat durch eine Massenfreilassung von mehr als 10000 Sklaven (mit gleichzeitiger Bürgerrechtsverleihung) eine entsprechende politische Gefolgschaft erworben<sup>46</sup>, Caesar den freien Bewohnern Italiens nördlich des Po im Jahr 49 v.Chr. das Bürgerrecht verliehen<sup>47</sup>,

<sup>40</sup> Ebd. 4,24,7f.; vgl. Klees (2002), S. 111f.

<sup>41</sup> Vgl. ebd. 4,34,7; Klees (2002), S. 94-96; 112f.

<sup>42</sup> Ebd. 2,17,1-2.

<sup>43</sup> Ebd. 14,6,3. Tusculum soll die erste Stadt gewesen sein, die das römische Bürgerrecht erhielt (Cicero, Pro Plancio 8,19, Livius 6,36,2 [381 v.Chr.]; Cassius Dio fr. 28,2). Bereits zum Jahr 459 v.Chr. berichtet Livius (3,18; 3,29, 6) von der individuellen Verleihung des römischen Bürgerrechts an L. Mamilius, *dictator* von Tusculum, für dessen Hilfe gegen den aufständischen Sabiner Ap. Herdonius und seine Anhänger.

<sup>44</sup> Ebd. 14,6,3.

<sup>45</sup> Einen materialreichen Überblick über die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts speziell in der Zeit vom Bundesgenossenkrieg bis zur Mitte des 2. Jhdts. n.Chr. bietet Freis (2005).

<sup>46</sup> Appian, *Bella civilia* 1,100,469 (81 v.Chr.).

<sup>47</sup> Cassius Dio 41,36,3; vgl. Strabon 5,1,1.

später Sizilien das latinische Recht<sup>48</sup>. Von Augustus wird zwar überliefert, daß er, ‚um die Reinheit des römischen Volkes zu bewahren und es nicht durch den geringsten Tropfen fremden und sogar Sklavenblutes zu verderben‘, mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts äußerst sparsam gewesen sei und auch die Zahl der Freilassungen beschränkt habe<sup>49</sup>. Auch wenn letzteres durch zwei Gesetze der Jahre 2 v. und 4 n.Chr., die *lex Fufia Caninia*<sup>50</sup> und die *lex Aelia Sentia*<sup>51</sup>, in gewisser Weise bestätigt wird, hat die Errichtung des Prinzipats, so tiefgreifend sie sonst die inneren Verhältnisse Roms langfristig veränderte, offensichtlich keinen Wandel in der römischen Bürgerrechtspolitik nach sich gezogen, sondern diese langfristig eher verstärkt. So spricht auch Sueton selbst von der Verleihung des römischen Bürgerrechts wie des latinischen Rechts durch Augustus an einzelne Städte, die sich Verdienste (*merita*) um Rom erworben hatten<sup>52</sup>. Charakteristisch angesichts der wachsenden Ausdehnung des Bürgerrechts waren Regelungen des Augustus, wonach die Verleihung des römischen Bürgerrechts den Betreffenden nicht von den finanziellen Lasten befreite, zu denen er zuvor an seinem Wohnsitz als Bürger der betreffenden Stadt verpflichtet gewesen war<sup>53</sup>.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die bekannte Rede des Kaisers Claudius aus dem Jahre 48 n.Chr. vor dem Senat, in der er – nach der Bronzetafel von Lyon<sup>54</sup> – die alte römische Tradition der Integration von Nichtrömern ‚*statim ab origine urbis nostrae*‘ pries: Schon den römischen Königen sei es nicht gelungen, ihre Herrschaft

<sup>48</sup> Cicero, *Ad Atticum* 14,12,1 (22. April 44 v.Chr.).

<sup>49</sup> Sueton, *Augustus* 40,3; dazu Cornell (1991), S. 64; Klees (2002), S. 113f. mit Anm. 9. Zur ‚biologischen‘ Begrifflichkeit vgl. auch Cicero im Blick auf P. Gavius: *Nam civium Romanorum omnium sanguis coniunctus existimandus est* (wobei das ‚existimandus‘ zu beachten ist), In *Verrem* II 5,67,172.

<sup>50</sup> Vgl. besonders Gaius 1,42-46.

<sup>51</sup> Vgl. vor allem Gaius 1,13-15; 18.21: 28-41; Cassius Dio 55,13,7. Nach letzterem (56,33,3) hätte Augustus vor seinem Tode Tiberius erneut zur Beschränkung der Freilassungen geraten. Vgl. außerdem Gabba, wie oben, Anm. 38.

<sup>52</sup> Sueton, *Augustus* 47.

<sup>53</sup> Vor allem wichtig in diesem Zusammenhang ist das dritte Edikt des Augustus für Kyrene von 7/6 v.Chr. Der Text etwa bei Ehrenberg/Jones (1976), S. 141, III (Nr. 311); vgl. Freis (1984), S. 47, III. Neuerdings dazu und allgemein zur Praxis der Verleihung des römischen Bürgerrechts an führende Angehörige griechischer Poleis im 2./1. Jhd. v.Chr. Ferrary (2005), bes. S. 71-75.

<sup>54</sup> ILS I 212; vgl. Tacitus, *Annalen* 11,24,1-25,1.

jeweils an ‚*domestici successores*‘, also Nachfolger aus dem eigenen ‚Haus‘, d.h. aus der eigenen Familie zu übergeben. Nicht nur *alieni*, Nachfolger aus anderen römischen Familien, sondern auch *externi*, also Nicht Römer, seien dabei aufgetreten<sup>55</sup>. Nach dem Bericht des Tacitus über die Rede hätte er zugleich – ganz ähnlich wie bereits Dionysios von Halikarnaß – die römischen Herrschaftsmethoden positiv von den früheren Athens und Spartas abgehoben: Während diese ihre (griechischen) Gegner wie Fremde behandelten<sup>56</sup>, hätte schon Romulus, wie Tacitus den Herrscher sagen läßt, die meisten Völkerschaften an ein und demselben Tag als Feinde, dann (nach dem Sieg) als Mitbürger gehabt<sup>57</sup>.

Es ließen sich viele Zeugnisse für die gleichsam unwiderstehliche, immer weiter fortschreitende Ausbreitung des römischen Bürgerrechts in der Kaiserzeit erbringen. So hat der Kaiser Vespasian etwa 73 n.Chr. der gesamten iberischen Halbinsel das latinische Recht verliehen<sup>58</sup>.

Dazu zeigen die sog. Militärdiplome die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Soldaten der Hilfsstreitkräfte, nach der Ableistung ihres Militärdienstes, die im Gegensatz zu den Legionen aus Nicht Römern rekrutiert wurden. Wie sich auch aus dem bisher Gesagten ableiten läßt, lag das Schwergewicht der Bürgerrechtsverleihungen anfänglich eher im Westen (einschließlich Siziliens) und wurde der Osten erst später in größerem Maßstab einbezogen. Wie die Verleihungsprozedur außerhalb des Heeres geregelt war, ist etwa mehreren Fällen in dem Briefwechsel des Jüngeren Plinius zu entnehmen<sup>59</sup>.

Wenn man – zumal im Vergleich mit dem Bürgerrecht der griechischen Poleis – immer wieder den „juristischen“, „abstrakten“

<sup>55</sup> ILS a.O., Z. 6; 8-10, wobei Numa Pompilius und Tarquinius Priscus genannt werden. Vgl. auch Tacitus a.O. 24,4, der von den Nicht Römern hier als *advenae* spricht. - Ebd. 1-3 ein Überblick über die ‚offene‘ römische Bürgerrechtspolitik anhand von Beispielen von den Anfängen der Stadt bis in die Gegenwart des 1. Jhdts. n.Chr.; ebd. 4 außerdem Hinweis auf die Bekleidung von römischen Magistraturen durch die Söhne von Freigelassenen.

<sup>56</sup> Ebd. 11,24,4.

<sup>57</sup> Ebd. ‚*eodem die hostes, dein cives*‘. Die Anspielung gilt offenbar Beispielen wie den bei Livius genannten: 1,11,2 (Antemnatens); ebd. 3f. (Crustumini); 13,4f. (Sabiner).

<sup>58</sup> Vgl. Plinius (d.Ä.), *Naturalis historia* 3,3,30; dazu Sherwin White (1973), S. 360-362.

<sup>59</sup> Vgl. Plinius (d.J.), *Epistulae* 10, 5-7; 10 (Arzt des Plinius; drei weibliche, von einer peregrinen Besitzerin freigelassene Frauen); ebd. 106f. (Tochter eines Centurio). Bekannt ist neuerdings auch das Fragment eines zivilen

Charakter der *civitas Romana* hervorgehoben hat<sup>60</sup>, so darf dies keinesfalls darüber hinwegtäuschen, daß der Besitz des römischen Bürgerrechts in der Prinzipatszeit, das ‚métier du citoyen‘<sup>61</sup>, für viele mit unmittelbaren administrativen Möglichkeiten und Aufgaben verbunden war und, abgesehen von der zivil- und strafrechtlichen Vorzugsstellung des Betroffenen, ihm ein höheres Prestige verlieh und deshalb, wie die Gesamtentwicklung beweist, sehr begehrt war<sup>62</sup>. Dies gilt unabhängig davon, daß die allgemeine Entwicklung des monarchischen ‚Weltstaates‘ die Stellung des römischen Bürgers gegenüber der vormonarchischen Zeit notwendigerweise schwächen mußte. Zugleich trug jedoch der Bürgerstatus des „Römers“ als Identitätsmerkmal ohne Zweifel zum inneren Zusammenwachsen von ‚einzelnen, Ländern und Völkern unter dem Namen Roms‘ bei<sup>63</sup> und bedeutete vor allem der „abstrakte“ Charakter der römischen *civitas* nicht, daß sich auch in den Provinzen, so Claudius bei Tacitus, nicht etwas wie ein ‚*amor in hanc patriam*‘ entwickelt hätte<sup>64</sup>.

Ein weiteres, besonders beredtes Dokument des Fortgangs der römischen Bürgerrechtspolitik ist die etwa im Jahre 143 n.Chr. in Rom gehaltene Lobrede des griechischen Rhetors P. Aelius Aristides auf Rom, die die Bürgerrechtssituation im römischen Reich um die Mitte des 2. Jhdts.

---

Bürgerrechtsdiploms aus Carnuntum, aus dem die Existenz eines zentralen amtlichen Registers, in diesem Fall wohl des an Einzelpersonen vergebenen Bürgerrechts (*commentarius civitate* [sc. *Romana*] *donatorum*), hervorgeht. Vgl. *Année épigraphique* 2003, S. 454, Nr. 1379; Frei-Stolba/Lieb (2003), S. 243-254.

<sup>60</sup> Vgl. etwa neuerdings Humbert (2005), S. 508.

<sup>61</sup> Vgl. Nicolet (1979) für die republikanische Zeit.

<sup>62</sup> Von den vielen Beispielen sei hier nur an die bekannte Erzählung der Apostelgeschichte (22,26-28) über Paulus in Jerusalem erinnert. Paulus gibt gegenüber dem Centurio, der ihn foltern lassen will, zu erkennen, daß er „Römer“ sei, was dieser alsbald einem vorgesetzten Militärtribunen meldet. Als Paulus diesem gegenüber erklärt, daß er „Römer“ sei, erwidert der Tribun, er selbst habe dieses Bürgerrecht gegen ein hohes ‚Kopfgeld‘ erworben, worauf ihm Paulus entgegenhält, daß er selbst Römer schon durch Geburt sei. Der Bericht stellt fest, daß es nicht zur Folterung kam und betont den Schrecken des Tribunen wegen der zunächst respektlosen Behandlung des Paulus. Zu dessen Umgang mit seinem römischen Bürgerrecht vgl. im übrigen Nippel (2003).

<sup>63</sup> Tacitus, *Annalen* 11,24, 2: *ut non modo singuli viritum, sed terrae, gentes in nomen nostrum coalescerent*.

<sup>64</sup> Tacitus, ebd. 24, 3. Vgl. auch oben, Anm. 31. – Im Detail wäre hier natürlich zeitlich wie räumlich in vielfältiger Weise zu differenzieren.

n.Chr. widerspiegelt<sup>65</sup>. Aristides läßt bereits durch seinen Namen – *Aelius Aristides* – erkennen, daß er (anders als offenbar Dionysios von Halikarnaß) das römische Bürgerrecht besaß. Ähnlich wie schon dieser und später der Kaiser Claudius vergleicht auch Aristides die Herrschaftsmethoden Athens, Spartas und Thebens mit denen Roms. Die eher geringe politische Lebenskraft und Erfolglosigkeit der griechischen Herrschaftsgebilde wird von ihm in relativ großer Ausführlichkeit analysiert<sup>66</sup>. Das dabei sich ergebende Problem des politischen Scheiterns der Griechen, obwohl diese die anderen Völker an Klugheit doch überragt hätten, versucht er damit zu erklären, daß die von den Römern praktizierten Herrschaftsmethoden damals, also im 5./4. Jhdt. v.Chr., noch nicht bekannt gewesen, sondern erst später von den Römern „erfunden“ worden seien<sup>67</sup>, und dazu gehöre in allererster Linie das römische Bürgerrecht und der Gebrauch, den die Römer davon gemacht hätten<sup>68</sup>.

Während Aristides auf die Freilassung der Sklaven nicht eingeht, rückt er die Aufnahme von Freien in das römische Bürgerrecht in den Mittelpunkt seiner Überlegungen: „Die Größe eures Bürgerrechts und der Prinzipien, die ihr mit dem Bürgerrecht verbindet, verdienen die größte Aufmerksamkeit und Bewunderung. Alle, die zu eurem Reich gehören – wenn ich das sage, habe ich die ganze Oikumene gemeint - , habt ihr in zwei Teile geteilt, indem ihr aus den ganzen Gebildeten, Vornehmen und Mächtigen römische Bürger und Anverwandte<sup>69</sup> gemacht habt. Die anderen, die das Reich bewohnen, sind für euch Untertanen und Menschen, die beherrscht werden“<sup>70</sup>. Hier wird für die Masse der freien Reichsbevölkerung gewissermaßen die eingangs skizzierte, typische „Untertanen“stellung im monarchischen Flächenstaat postuliert, allerdings auch der Fortschritt in der Verbreitung des Bürgerrechts seit der Zeit des Dionysios von Halikarnaß und des Augustus deutlich. Das für Aristides nur der Elite zukommende römische Bürgerrecht ist in Asien und Europa, in Ost und West verbreitet. Rom selbst bildet die „gemeinsame Stadt“, genauer: eine gemeinsame „Akropolis“ (Burg) für alle diejenigen, die als römische „Periöken“ oder „Demenangehörige“ in anderen Gegenden des Reiches wohnen. Für den

<sup>65</sup> Vgl. Klein (1981, 1983). Zur Datierung (143 oder 144) ebd. (1981), S. 76f..

<sup>66</sup> Aristides, or. 26,40-50; 52-58

<sup>67</sup> Ebd. 51. – Im Gegensatz zu Dionysios von Halikarnaß wie auch dem Kaiser Claudius äußert sich Aristides nicht zur römischen Königszeit.

<sup>68</sup> Ebd. 59.

<sup>69</sup> Die Bedeutung von *δμόφυλον* ist umstritten. Eventuell sind damit aber doch die Inhaber des latinischen Rechts gemeint. Anders Klein (1983), S.89.

<sup>70</sup> Ebd.

Griechen Aristides hatte der Bürgername „Römer“ eine neue Bedeutung erlangt, indem durch die römische Bürgerrechtsverleihungen an die Stelle des früheren Gegensatzes von Griechen und Barbaren das neue Gegenüber von Römern und Nichtrömern getreten war<sup>71</sup>. Es war nicht nur eine rhetorische Wendung. Im Stolz auf den Besitz des römischen Bürgerrechts, des ‚Römer-Seins‘, kündigt sich hier von ferne wohl bereits jener Wandel an, der dann – als ein Ergebnis der römischen Bürgerrechtspolitik gegenüber der griechischen Bevölkerung – später, in byzantinischer Zeit, überhaupt zur Ablösung des eigenen Namens der Hellenen durch den der „Römer“ (bzw. „Ρωμαῖοι“, „Rhomäer“) führte<sup>72</sup>.

Es ist offensichtlich, daß für Aelius Aristides die römischen Bürger eine, ja *die* Elite innerhalb der freien Bevölkerung des Reiches und zugleich die feste Stütze der römischen Herrschaft bildeten. Doch kannte die Entwicklung keinen Halt und ging die Verbreitung des Bürgerrechts mit der ihr eigenen Triebkraft über diesen Stand um die Mitte des 2. Jhdts. hinaus immer weiter. Dies kann zwar ebenfalls als Zeichen einer weiter wachsenden Integration der imperialen Gesamtstruktur betrachtet werden; andererseits verlor das römische Bürgerrecht dadurch vollends seinen bisherigen Charakter als Privileg. Schließlich erging im Jahr 212 n.Chr., wenig mehr als sieben Jahrzehnte nach der Rede des Aristides, die berühmte „*constitutio Antoniniana*“, die Verfügung des Kaisers Caracalla, durch die praktisch alle freien Bewohner des Reiches, die es noch nicht besaßen, das römische Bürgerrecht verliehen bekamen. Zwar hatten, wie wir sahen, steuerliche Fragen schon früher eine Rolle bei den Modalitäten der Vergabe des römischen Bürgerrechts gespielt; aber es war doch kennzeichnend für die Situation des Reiches und seiner Finanzen im 3. Jhd. n.Chr., daß anscheinend auch fiskalische Erwägungen, und zwar die von den römischen Bürgern seit Augustus (6 n.Chr.) zu entrichtende fünfprozentige und von Caracalla anscheinend zuvor schon auf zehn Prozent erhöhte Erbschaftssteuer, eine Rolle spielten<sup>73</sup>. Finanzielle Aspekte – man denke nur an die Bedeutung des Census – waren beim Bürgerstatus schon immer ein wichtiges Element gewesen<sup>74</sup>. Diese Folge des Edikts war freilich nicht die öffentliche Begründung des Schrittes von Caracalla. Diese berief sich vielmehr auf eine nicht näher präzierte Rettung aus einer großen Gefahr durch die Götter sowie seinen

<sup>71</sup> Ebd. 63.

<sup>72</sup> Eingehend zur Entwicklung der griechischen Identität unter der römischen Herrschaft etwa Inglebert (2002), S. 253-259.

<sup>73</sup> Vgl. Cassius Dio 77,9,5; Digesten 1,5,17 (Ulpian).

<sup>74</sup> Vgl. außerdem oben, Anm. 52.



Wunsch, den römischen Göttern neue Verehrer zuzuführen. Es ging insofern, etwas allgemeiner gesagt, um die Verstärkung des politischen und religiösen Zusammenhalts des Reiches und damit, jedenfalls was die politische Seite betraf, um ein Ziel der römischen Bürgerrechtspolitik, das für die lange Phase der „Reichsbildung“ ohne Zweifel kennzeichnend war, in der Zeit Caracallas angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Verbreitung des Bürgerrechts allerdings kaum in gleicher Art mehr bestand<sup>75</sup>. Man hat auch darauf hingewiesen, wie vergleichsweise schwach das quellenmäßig faßbare zeitgenössische Echo in der antiken Literatur auf eine Maßnahme war, die man als Abschluß und zumindest in quantitativer Hinsicht auch als Höhepunkt einer Jahrhunderte hindurch konsequent betriebenen und erfolgreichen ‚Integrationspolitik‘ sehen konnte. Doch fehlt es bei den späteren Autoren des 4. und 5. nachchristlichen Jhdts. nicht an geradezu verklärenden Hinweisen auf die „römische“ Identität der freien Bürger des Reiches<sup>76</sup>.

Bei allen gebotenen Einschränkungen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das römische Imperium mit der *constitutio Antoniniana* ein „Reich“ von Bürgern geworden war, wie es bis dahin noch nirgendwo existiert hatte. Nicht nur, daß das Imperium der Prinzipatszeit sich als durchaus gleichbedeutend mit der zivilisierten Welt insgesamt sah; auch Caracalla selbst spricht in der griechischen Fassung des Edikts von der „Oikumene“, also lateinisch dem „*orbis terrarum*“ bzw. dem „Erdkreis“, dem er das römische Bürgerrecht verleihe<sup>77</sup>. Tatsächlich wurde das römische Bürgerrecht seither nur noch bei der Freilassung von Sklaven förmlich vergeben, während alle Freien einschließlich neu angesiedelter ‚Barbaren‘ als Bürger (und nicht etwa als „*peregrini*“) betrachtet wurden, die des *ius civile Romanum* teilhaftig waren<sup>78</sup>. Oberflächlich konnte es insofern fast scheinen, daß mit dem Edikt Caracallas im römischen Weltreich des 3. nachchristlichen Jhdts. in gewisser Weise die griechischen Vorstellungen der hellenistischen Zeit von dem „*κοσμοπολίτης*“ bzw. „Weltbürger“ nach der Beseitigung

<sup>75</sup> Vgl. Inglebert (2002) zu den bei einem eher wenig veränderten juristischen Gehalt des römischen Bürgerrechts sich dennoch ihm gegenüber wandelnden Einstellungen.

<sup>76</sup> Vgl. dazu Wolff (1976), Bd. 1, S. 9; 28-35.

<sup>77</sup> Vgl. den griechischen Text des Gießener Papyrus: Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα[σιν] τοῖς κατοικοῦσιν τῆ[ν] οἰκουμένην π[ο]λιτ[ε]ίαν Ῥωμαίων usw. (Wolff [1976], Bd. 1, S. 119, Z. 7f.) In der Digestenstelle (oben, Anm. 72) ist vom ‚*orbis Romanus*‘ die Rede.

<sup>78</sup> Vgl. dazu neuerdings Mathisen (2006).

der Bürgerrechts- und Rechtsschranken zwischen den Menschen wahr geworden seien oder, um die damalige Formulierung bei Zenon aufzugreifen, daß alle Menschen gegenseitig „Demengenossen“ (δημόται) geworden seien, also einen und denselben „Demos“ bildeten.

Doch abgesehen von der fortbestehenden Institution der Sklaverei zeigt schon die Nachricht, daß es sich 212 um die Anordnung eines Herrschers zur Vermehrung der Steuerzahler handelte, die handfesten Unterschiede gegenüber der philosophischen Utopie eines „Weltbürgertums“. Aber wenn das römische Bürgerrecht jetzt, wo es jeder Freie besaß, seinen Charakter als „Privileg“ in diesem Kreis verloren hatte, so war es gerade mit seiner universellen Geltung für alle Freien historisch doch fraglos etwas Neues.

Um dieses Neue zu erfassen, müssen wir noch einmal zu den am Anfang gemachten Bemerkungen zurückkehren, wo der Stadtstaat und die flächenstaatliche Monarchie als die beiden Haupttypen antiker Staatlichkeit bezeichnet wurden. Wir haben gesehen, wie der Stadtstaat der Ursprungsort von Bürger und Bürgerrecht war, während der Flächenstaat den „Untertanen“ schuf. Mit einiger Berechtigung wird man sagen können, daß ein großer Teil der langfristigen politischen Entwicklung der antiken Mittelmeervilisation als ein beständiges Gegeneinander zwischen diesen beiden Grundformen aufgefaßt werden kann, zwar kaum je im Sinne einer programmatisch geführten Auseinandersetzung, aber doch als immer wieder auftretende Konfliktsituation, bei der anfänglich die dem heutigen Blick in vielem „moderner“ erscheinende Stadtstaatenwelt mit ihren besonderen republikanischen und demokratischen Tendenzen zumal in einer älteren, ersten Phase bedeutende Erfolge zu erzielen vermochte, bis sich auf die Dauer, zuerst vor allem erkennbar an dem Aufstieg Makedoniens, dem Alexanderreich sowie den Diadochenmonarchien in einer zweiten Phase mehr und mehr der Grundtypus des monarchischen Flächenstaates durchsetzte. Was dabei Rom betrifft, so könnte man zwar darüber streiten, bis wann es als „Stadtstaat“ gelten konnte; daß es lange Zeit, selbst bei schon weit fortgeschrittener Expansion, alle typischen Strukturmerkmale eines solchen aufwies, steht außer Frage, aber ebenso, daß der römische republikanische Staat auf die Dauer seine stadtstaatliche Grundstruktur nicht zu bewahren vermochte und selbst, nicht zuletzt infolge seiner eigenen übergroßen flächenmäßigen Ausdehnung, zu etwas wurde, was mit überraschender Genauigkeit nahezu alle wesentlichen Merkmale einer ‚flächenstaatlichen Monarchie‘ vom Herrscher an der Spitze bis hin zum besoldeten Beamtenapparat entwickelte.

Für die besondere Stellung des römischen Bürgers war dabei jedoch bezeichnend, daß sich an der Bedeutung speziell des Bürgerrechts und der Dynamik seiner Ausbreitung beim Wandel von der Republik zum Prinzipat nichts Wesentliches änderte und es damit zugleich zur ‚Öffnung‘ eines neuen Staatstypus, nämlich des ihm bisher verschlossenen monarchischen Flächenstaates, für den Bürgerstatus kam. War es jedoch in der republikanischen Zeit grundsätzlich die Volks- bzw. Bürgerversammlung, die das Bürgerrecht an Nicht Römer verlieh<sup>79</sup>, so übten bereits in der Krisenperiode der Republik vielfach die führenden Feldherren dieses Recht aus, das dann praktisch ganz auf den Herrscher bzw. Princeps überging. Doch wurde dabei gleichsam nahtlos die Bürgerrechtspolitik der Republik fortgeführt, d.h., daß es weiterhin wesentlich um die Verbreitung des Bürgerrechts zwecks Stabilisierung der römischen ‚Flächen‘-Herrschaft ging. Dabei bleibt natürlich zu berücksichtigen, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts nur *eines* von einer Reihe weiterer Elemente römischer Integrationspolitik war, auf die hier nicht einzugehen ist; der lange, im wesentlichen kontinuierliche und vom vierten vorchristlichen bis zum dritten nachchristlichen Jahrhundert reichende Prozeß der Verbreitung der *civitas Romana* bleibt bemerkenswert genug, ja in vielfacher Hinsicht einzigartig.

\* \* \*

Durch die Existenz des römischen Bürgerrechts waren die zuvor in einem antiken Gemeinwesen nicht miteinander zu vereinbarenden beiden politischen Elemente Monarch und Bürger in ein und denselben Flächenstaat integriert, freilich in der Weise, daß die Verleihung des Bürgerrechts beim Herrscher lag<sup>80</sup>. Es war jedoch ein Reich, in dem zumindest die freie Bevölkerung einen förmlichen Bürger-Status mit festen ‚zivilen‘ bzw. ‚bürgerlichen‘ Rechten besaß. Das römische Reich war seiner Struktur nach aus einem Stadtstaat hervorgegangen, und diese Wurzeln blieben so stark, daß es trotz der immer weiter fortschreitenden Entwicklung hin zu monarchischen Strukturen an einzelnen Elementen der stadtstaatlich-republikanischen Grundstruktur stets festhielt, zu denen wesentlich der „Bürger“-Status seiner „Voll“-Mitglieder gehörte.

<sup>79</sup> Der Senat konnte hier offenbar nur ausnahmsweise einen gewissen Einfluß ausüben.

<sup>80</sup> Zur Bedeutung dieses Wandels und der damit verbundenen, faktischen Abhängigkeit des Bürgers von der Autorität des Herrschers vgl. Millar (1977), S. 479; 483-485.

In diesem, um es so zu formulieren, „Vordringen“ des Bürgers bzw. des Bürgerstatus als Strukturelement in den weiträumigen Flächenstaat lag etwas durchaus Neues und Zukunftsweisendes gegenüber allen bisherigen, vorrömischen Reichsbildungen<sup>81</sup>.

Der allgemeine Bürgerstatus der Freien, die Entwicklung des römischen Reiches zu einer neuen Art von Bürgerverband, hat zwar seinen folgenden Niedergang nicht zu verhindern vermocht, und das Verschwinden des weströmischen Reiches setzte bereits im 5. Jhd. n.Chr. dem universellen Anspruch des römischen Bürgerrechts ein Ende<sup>82</sup>. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, dass die Rolle des „*civis Romanus*“ im römischen Imperium und seiner Rechtsordnung die Konzeption des (Staats-), „Bürgers“ in der späteren europäischen Entwicklung wesentlich mit beeinflusst hat<sup>83</sup>. Der weite Sprung, der von der emphatischen Beschwörung der Rechte (*iura*) des römischen Bürgers durch einen Cicero<sup>84</sup> über die ‚Universalisierung‘ der *civitas Romana* von 212 n.Chr. und z.B. das *Corpus iuris civilis*, wie die Kodifizierung des römischen Privatrechts durch Justinian seit dem Mittelalter bezeichnet wurde, und die spätere Rezeption des römischen Rechts in Europa zu der *Déclaration des droits de l’homme et du citoyen*, der modernen Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, führte, kann aus naheliegenden Gründen hier nicht verfolgt werden. Doch verdienen auch die speziell in der besonderen Struktur des antiken römischen Weltreiches sich entwickelnden und faßbar werdenden tieferen Wurzeln heutiger Bürger- und Menschenrechte verstärkt die ihnen gebührende Aufmerksamkeit.

---

<sup>81</sup> Dies gilt freilich nur *cum grano salis*. Allerdings waren die über ein „Bundesbürgerrecht“ verfügenden griechischen Bundesstaaten keine monarchischen Reiche, während umgekehrt die ganz oder teilweise aus Stadtstaaten bestehenden Reiche wie das bosporanische Reich, das pergamenische Reich der Attaliden und das Reich Dionysios’ I. in Sizilien und Unteritalien zwar über eine monarchische Spitze, aber über kein einheitliches Bürgerrecht verfügten. Ein Hauptbeleg dafür, wie wenig monarchische Herrschaft und ein freies Bürgertum in *einem* stadtstaatlichen Gebilde langfristig zu koexistieren vermochten, war nicht zuletzt das regelmäßige Scheitern der Tyrannis in den griechischen Poleis. Vgl. allgemein dazu auch Deininger (1996).

<sup>82</sup> Dazu die Bemerkungen bei Mathisen (2006), S. 1038f.

<sup>83</sup> Eine Anzahl von Hinweisen vermittelt Riedel (1972); vgl. außerdem Mohnhaupt (1999).

<sup>84</sup> Vgl. Cicero, In Verrem II 5,67, 172.

## Literaturverzeichnis

Ameling (1993): Walter Ameling, Karthago. Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft, München

Briquel (2002): Dominique Briquel, Le citoyen romain, héritier du roi indo-européen in : Lepelley, S. 37-47

Casevitz (2002): Michel Casevitz, L'évolution de la citoyenneté en Grèce d'après le vocabulaire, in: Ratti (2002), S. 93-104

Cornell (1991): Tim J. Cornell, Rome: The History of an Anachronism, in: A. Molho u.a. (Hg.), City States in Classical Antiquity and Mediaeval Italy: Athens and Rome, Florence and Venice, Stuttgart, S.53-69

Cornell (1995): Tim J. Cornell, The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000-264 B.B.), London/New York

Coşkun (2007): Altay Coşkun, „Civitas Romana“ und die Inklusion von Fremden in die römische Republik am Beispiel des Bundesgenossenkrieges, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.), Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Frankfurt a.M.

Deininger (1996): Jürgen Deininger, Der Wandel von der Republik zum Prinzipat in Rom: ein Ausnahmefall in der antiken Verfassungsentwicklung? In: Ernst Günther Schmidt (Hg.), Griechenland und Rom. Vergleichende Untersuchungen zu Entwicklungstendenzen und –höhepunkten der antiken Geschichte, Kunst und Literatur, Erlangen-Jena, S. 81-94

Ehrenberg/Jones (1976): Victor Ehrenberg, A.H.M. Jones, Documents illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius, 2nd ed., reprint, Oxford

Ferrary (2005): Jean-Louis Ferrary, Les Grecs des cités et l'obtention de la *civitas Romana*, in : Pierre Fröhlich, Christel Müller (Hg.), Citoyenneté et participation à la basse époque hellénistique, Genf, S. 51-75

Frei-Stolba/Lieb (2003): Regula Frei-Stolba, Hans Lieb, Un diplôme civil: Le fragment de Carnuntum, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 143, 2003, S. 243-254

Freis (1984): Helmut Freis, Historische Inschriften der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin, übersetzt und herausgegeben, 2 Bde., Darmstadt

Freis (2005): Helmut Freis, Die Integration der provinziellen Oberschicht im römischen Reich, in: Ulrike Riemer/Peter Riemer (Hg.),

Xenophobie-Philoxenie. Vom Umgang mit Fremden in der Antike, Stuttgart, S. 131-141

Gabba (1991): Emilio Gabba, Dionysius and the History of Archaic Rome, Berkeley – Los Angeles - Oxford

Galsterer (2006) : Hartmut Galsterer, Rom und Italien vom Bundesgenossenkrieg bis zu Augustus, in : Jehne/Pfeilschifter, S. 293-308

Gauthier (1974): Philippe Gauthier, „Générosité” romaine et „avarice” grecque: sur l’octroi du droit de cité, in: Mélanges d’histoire ancienne offerts à William Seston, Paris, S. 207-215

Gauthier (1981): Philippe Gauthier, La citoyenneté en Grèce et à Rome: participation et intégration, in: Ktema (Civilisations de l’Orient, de la Grèce et de Rome antiques) 6, Strasbourg, S. 167-179

Gawantka (1975): Wilfried Gawantka, Isopolitie. Ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen in der griechischen Antike, München

Gschnitzer (1993): Fritz Gschnitzer, Phoinikisch-griechisches Verfassungsdenken, in : Kurt Raaflaub et.al. (Hg.), Anfänge politischen Denkens in der Antike. Die nahöstliche Kultur und die Griechen, München, S. 187-198

Humbert (2005): Michel Humbert, Citoyenneté romaine, in: J. Leclant (Hg.), Dictionnaire de l’Antiquité, Paris, S. 508

Humm (2006): Michel Humm, Tribus et citoyenneté: expansion de la citoyenneté romaine et expansion territoriale, in : Jehne/Pfeilschifter (2006), S. 39-64

Huss (1985): Werner Huss, Geschichte der Karthager, München

Inglebert (2002): Hervé Inglebert, Citoyenneté romaine, romanités et identités romaines sous l’Empire, in : Lepelley (2002), S. 241-260

Jehne/Pfeilschifter (2006): Martin Jehne, Rene Pfeilschifter, Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit, Frankfurt/Main

Klees (2002): Hans Klees, Die römische Einbürgerung der Freigelassenen und ihre naturrechtliche Begründung bei Dionysios von Halikarnass, in : Laverna, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Alten Welt. Vol. 13, 2002, S. 91-117

Klein (1981): Richard Klein, Die Romrede des Aelius Aristides. Einführung, Darmstadt

Klein (1983): Richard Klein, Die Romrede des Aelius Aristides, herausgegeben, übersetzt und mit Anmerkungen versehen, Darmstadt

Koerner (1993): Reinhard Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis. Aus dem Nachlaß von Reinhard Koerner hgg. von Klaus Hallof, Köln/Weimar/Wien

Larsen (1968): J.A.O. Larsen, Greek Federal States, Oxford

- Leppeley (2002): *Idéologies et valeurs civiques dans le monde romain. Hommage à Claude Lepelley*, Paris
- Le Roux (2002): Patrick Le Roux, *L'amor patriae* dans les cités sous l'Empire romain, in: Lepelley (2002), S. 143-161
- Mathisen (2006): Ralf W. Mathisen, Peregrini, Barbari, and Cives Romani, in: *American Historical Review*, 111, 2006, S. 1011-1040
- Millar (1977): Fergus Millar, *The Emperor in the Roman World*, London
- Mohnhaupt (1999): Heinz Mohnhaupt, Artikel Bürger, in : *Der Neue Pauly*, Bd. 13, Sp. 556-560
- Nicolet (1979): Claude Nicolet, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, 2. Aufl. Paris
- Nippel (2003); Wilfried Nippel, *Der Apostel Paulus - ein Jude als römischer Bürger*, in : Karl-Joachim Hölkeskamp u.a. (Hg.), *Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum*, Mainz, S. 357-374
- Ratti (2002): Stéphane Ratti (éd.), *Antiquité et citoyenneté. Actes du Colloque International tenu à Besançon les 3, 4 et 5 novembre 1999*, Besançon/Paris
- Richard (1981): Jean-Claude Richard, *Variations sur le thème de la citoyenneté à l'époque royale*, in : *Ktema* 6, S. 89-103
- Riedel (1972): Manfred Riedel, *Bürger, Staatsbürger, Bürgertum*, in: O. Brunner u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen und sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart, Bd. I, S. 672-725
- Scheidel (2006): Walter Scheidel, *The Demography of Roman State Formation in Italy*, in: *Jehne/Pfeilschifter*, S. 207-226
- Schmitt (2005): Hatto H. Schmitt, Artikel *Isopolitie*, in: H.H. Schmitt, E. Vogt (Hg.), *Lexikon des Hellenismus*, Wiesbaden, S. 483-485
- Sherwin White (1973) : A.N. Sherwin White, *The Roman Citizenship*, 2. Aufl. Oxford
- Voronoff (2002) : M. Voronoff, *Patrie, cité et citoyens dans l'Iliade*, in : Ratti (2002), S. 77-86
- Wolff (1976) : Hartmut Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I. 2 Bde.*, Köln

